

Satzung
der Balgheimer Kohlhaldaweible e. V. 1994

§ 1

Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen „Balgheimer Kohlhaldaweible e. V.
- Er hat den Sitz in 78582 Balgheim, Landkreis Tuttlingen
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
- Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

- Der Verein dient der Erhaltung, der Pflege und der Fortentwicklung des heimatlichen Brauchtums
- Eine Änderung des Vereinszweckes ist ausgeschlossen

§ 3

Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52 AO 1977)
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden

- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4

Mitgliedschaft

- Mitglieder der „Balgheimer-Kohlhaldaweible e. V.“ können alle natürlichen Personen werden
- Minderjährige ab 16 Jahren haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormundes vorzulegen
- Minderjährige unter 16 Jahren dürfen nur in den Verein eintreten, wenn ein volljähriges Familienmitglied aktives Vereinsmitglied ist
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen
- Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit/Stimmengleichheit gilt ab abgelehnt
- Die Ehrenmitgliedschaft kann nur von dem 1. Vorsitzenden vollzogen werden
- Die Aufnahme ist vollzogen, wenn der Aufnahmeantrag vom Vorstand unterzeichnet ist
- Die Entrichtung des Jahresbeitrages per Sepa-Einzugsverfahren
- Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Ziele mit allen Kräften zu unterstützen
- Sie verpflichten sich zur unbedingten Reinhaltung des überlieferten Brauchtums (Treuepflicht)
- Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod des Mitglieds
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss aus dem Verein durch die Vorstandschaft (§5)
 - d) Nichtentrichtung des Jahresbeitrages bis zum Jahresende (trotz Mahnung)
- Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen
- Die Austrittserklärung muss schriftlich, spätestens 4 Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres dem 1. Vorsitzenden vorliegen

- Der Kauf, sowie Verkauf von Hästeilen, darf ausschließlich über den Verein stattfinden
- Nach den genannten Möglichkeiten, die Mitgliedschaften zu beenden, muss das Häs und die Maske dem Verein gegen einen berechneten Endwert zurückgegeben werden. Der Endwert wird erst an das ausscheidende Mitglied ausbezahlt, wenn sich ein Käufer (Mitglied) für diese Häs findet

§ 5

Ausschluss

- Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, dass:
 - a) den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt
 - b) den Frieden innerhalb des Vereins stört
 - c) gegen die Satzung verstößt
 - d) sich unehrenhaft verhält oder handelt
- Vereinsmitglieder können durch den Beschluss der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, Stimmgleichheit gilt als abgelehnt
- Der Ausschluss erfolgt durch die Vorstandschaft (§7) nach schriftlicher Anhörung des Auszuschließenden
- Der Ausschluss ist dem betreffenden schriftlich mitzuteilen
- Nichtentrichtung des Jahresbeitrages bis zum Jahresende (trotz Mahnung)
- Mit dem Ausschluss oder dem Austritt aus dem Verein erlischt jedes Anrecht an dem Verein

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährlich Beträge
- Die Festsetzung der Beitragshöhe erfolgt durch die Jahreshauptversammlung
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

- Der Mitgliedsbeitrag sollte im Bankeinzugsverfahren eingezogen werden
- Der Beitrag ist im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres fällig

§ 7

Die Leitung des Vereins

- Die Leitung des Vereins liegt in den Händen der Vorstandschaft, besteht aus volljährigen Vereinsmitgliedern
- Setzt sich wie folgt zusammen:

- a) **1. Vorsitzende(r)**
- b) **2. Vorsitzende(r)**
- c) **Schriftführer(in)**
- d) **Kassierer(in)**
- e) **Häsmeister(in)**
- f) **Brauchtums- und Zeremonienmeister(in)**
- g) **1. Beisitzer(in)**
- h) **2. Beisitzer(in)**

- Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandschaft anwesend ist
- Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst
- Stimmgleichheit gilt als abgelehnt
- Der Verein wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden
- Die Vertretung erfolgt durch die beiden Vorsitzenden, wobei jeder Vorsitzende einzelvertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle vertretungsberechtigt ist.
- **1. Vorsitzender:** vertritt den Verein nach innen und außen, er ist an die Satzung und die Beschlüsse gebunden.
- **2. Vorsitzender:** vertritt den 1. Vorsitzenden in allen diesen ihm obliegenden Aufgaben. Scheidet der 1. Vorsitzende während des Geschäftsjahres aus, ist der 2. Vorsitzende befugt, die Geschäfte bis zur nächsten Jahreshauptversammlung wahrzunehmen. Die Jahreshauptversammlung hat dann einen neuen 1. Vorsitzenden zu wählen.

- **Kassierer:** ist für den Einzug (SEPA) des Mitgliedsbeitrages verantwortlich, verwaltet die Vereinskasse, hat über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und zu belegen, hat darauf zu achten, dass die Beschlüsse der Vereinsleitung die finanziellen Möglichkeiten des Vereins nicht übersteigen

§ 8

Wahlen der Vorstandschaft

- Alle Mitglieder der Vorstandschaft werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt
- Bei den Wahlen ist folgender Modus einzuhalten:

In einem Jahr werden gewählt:

- a) **1. Vorsitzender**
- b) **Schriftführer**
- c) **Häsmeister**
- d) **Beisitzer**

im darauffolgenden Jahr werden gewählt:

- a) **2. Vorsitzender**
- b) **Kassierer**
- c) **Brauchtums- und Zeremonienmeister**
- d) **Beisitzer**

- 2 Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt
- Wählbar sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Wenn ein Mitglied aus der Vorstandschaft im laufenden Geschäftsjahr austritt, kann die Vorstandschaft kommissarisch ein neues Mitglied einsetzen

§ 9

Jahreshauptversammlung

- Einmal im Jahr muss eine ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden, diese sollte im 1. Drittel des Jahres erfolgen
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch öffentliche Bekanntgabe im Gemeindeblatt, spätestens 2 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung
- Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen
- Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung, vor allem über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist
- Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Bericht des Kassierers
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung der Vorstandschaft
 - e) erforderliche Neuwahlen
 - f) erforderliche Ehrungen
 - g) wenn, erforderliche Satzungsänderungen

- Stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art der Abstimmung
- Fordert ein Mitglied eine schriftliche, geheime Abstimmung, so muss die Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen
- Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen
- Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
- Beschlüsse, durch die die Satzung des Vereins geändert werden soll, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, bedürfen in der Jahreshauptversammlung der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen
- Die Jahreshauptversammlung ist öffentlich

§ 10

Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Balgheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat